AMTSBLATT

der
STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

44. Jahrgang	Erscheinungstag: 08.09.2016	Nr. 10/2016

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 30,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter www.wassenberg.de „Verwaltung" zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Winkens

Internet: www.wassenberg.de, E-mail: info@wassenberg.de ☎: 02432/4900-0

Inhalt: **Seite:**

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

1. Ausführungsanordnung der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33.46, 50606 Köln, für das Flurbereinigungsverfahren Kirchhoven **73 - 76**

2. Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes D II auf dem städtischen Friedhof im Stadtteil Myhl **77**

3. Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2017/2018 gemäß §§ 34 ff. Schulgesetz NRW (SchulG) vom 15. Februar 2005 in der zuzeit geltenden Fassung (GV.NRW. S. 102) **78 - 79**

Öffentliche Bekanntmachung

Die Ausführungsanordnung der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33.46, 50606 Köln, für das Flurbereinigungsverfahren Kirchhoven wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -

Flurbereinigung Kirchhoven
Az.: 33.46 – 5 07 01 -

Köln, den 08.08.2016
Zeughausstraße 2 - 10
50667 Köln
Tel.: 0221/147-2033

Ausführungsanordnung

Im Flurbereinigungsverfahren Kirchhoven, Kreis Heinsberg, wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrages gemäß § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), angeordnet.

1. Mit dem **15.09.2016** tritt der im Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag 1 vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen, das heißt, die im Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag 1 enthaltene Neuordnung des Eigentums und der sonstigen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse tritt in Kraft.

2. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Landabfindungen hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und hinsichtlich der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen nach Maßgabe der Festsetzungen im Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag 1 auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).

3. Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung an den durch den Flurbereinigungsplan ausgewiesenen neuen Grundstücken wurde durch die vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen vom 02.07.2010 sowie durch die Ergänzungsanordnungen zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 11.07.2011, 09.07.2012, 25.06.2014 und 24.06.2015 geregelt.
 Die Besitzeinweisung für die durch den Nachtrag 1 betroffenen Grundstücke wurde einvernehmlich mit den Beteiligten in Verhandlungen geregelt.

4. Innerhalb von 3 Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Bezirksregierung Köln folgende Festsetzungen gemäß § 71 FlurbG beantragt werden:

 a) Angemessene Verzinsung einer vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG);

 b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG);

c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu a) und b) können von beiden Vertragspartnern, der Antrag zu c) kann nur vom Pächter gestellt werden.

Gründe

Der Erlass der Ausführungsanordnung ist gemäß § 61 FlurbG zulässig und gerechtfertigt, weil die Bezirksregierung Köln die gegen den Flurbereinigungsplan erhobenen Widersprüche ausgeräumt hat und gegen den Nachtrag 1 kein Widerspruch erhoben wurde. Dadurch wurde der Flurbereinigungsplan sowie sein Nachtrag 1 unanfechtbar mit der Folge, dass seine Ausführung anzuordnen ist.

Mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrages 1 tritt der neue Rechtszustand ein, so dass die Voraussetzungen zur Berichtigung der öffentlichen Bücher - Grundbuch und Liegenschaftskataster - vorliegen. Die Teilnehmer können eigentumsrechtlich über ihre Abfindungsgrundstücke verfügen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite www.bezreg-koeln.nrw.de unter dem Suchbegriff EGVP.

Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.
- Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S.686), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490), wird die sofortige Vollziehung des vorgenannten Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist sowohl aus Gründen des öffentlichen Interesses als auch im Interesse der überwiegenden Mehrheit der Beteiligten geboten, da anderenfalls eine reibungslose Abwicklung des Flurbereinigungsverfahrens gefährdet und der durch die Neuordnung bewirkte landeskulturelle Erfolg verzögert würde. Durch einen längeren Aufschub des Vollzugs der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrags 1 würden voraussichtlich erhebliche Behinderungen im Grundstücksverkehr auftreten. Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ausführungsanordnung kann die Berichtigung der öffentlichen Bücher unmittelbar eingeleitet werden. Diese Interessen überwiegen das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung von Ihnen gegebenenfalls eingeleiteter Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- beantragt werden bei dem

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichtes übermittelt werden. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite http://www.ovg.nrw.de/ unter dem Suchbegriff EGVP.

Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

- Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

(LS) gez.

(Fehres)
Ltd. Regierungsvermessungsdirektor

Hinweis:
Die öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/kirchhoven/index.html

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Betreff: **Abräumung und Einebnung von Teilbereichen des Grabfeldes D II auf dem städtischen Friedhof im Stadtteil Myhl**

Auf dem vorbezeichneten Friedhof ist die satzungsgemäße Ruhefrist von 30 Jahren für die nachfolgend aufgeführten Reihengräber bis Ende November 2016 abgelaufen:

Grabfeld DII, Nr. 045	**Süßenbach, Theodora**
Grabfeld DII, Nr. 046	**Krichel, Josef**
Grabfeld DII, Nr. 047	**Schmitz, Gertrud Petronella**
Grabfeld DII, Nr. 048	**Wolters, Hilde**
Grabfeld DII, Nr. 049	**Resmer, Manfred Alfons**
Grabfeld DII, Nr. 050	**Rögels, Maria Sibylla**
Grabfeld DII, Nr. 051	**Schlicher, Josef Aloysius**
Grabfeld DII, Nr. 052	**Sonntag, Gisela Ida Maria**
Grabfeld DII, Nr. 053	**Barz, Erich Kurt Walter**
Grabfeld DII, Nr. 054	**Fritzen, Martha Margareta Maria**

Die Stadt Wassenberg beabsichtigt, die o.a. Grabstellen nach Ablauf der Ruhefrist abzuräumen und einzuebnen, soweit dies nicht schon durch die Verfügungsberechtigten oder andere befugte Personen geschehen ist.

Das Einebnen der Gräber wird rechtzeitig vorher durch ein Hinweisschild auf dem betroffenen Grabfeld bekannt gemacht. Die Verfügungsberechtigten der genannten Gräber werden hiermit gebeten, die Grabmale, Bepflanzungen u.ä. bis zum

26. November 2016

zu entfernen.
Bei Nichteinhalten der Frist ist die Stadt leider gehalten, die auf den Gräbern verbliebenen Grabmale und das sonstige Zubehör incl. Pflanzen entschädigungslos zu entfernen.
Einwendungen und Rückfragen von betroffenen Verfügungsberechtigten gegen die vorgesehene Abräumung können beim Bürgermeister -Friedhofsverwaltung-, Roermonder Str. 25 - 27, Zimmer N 004, 41849 Wassenberg, erhoben werden.

Wassenberg, den 26. August 2016

Stadt Wassenberg
Der Bürgermeister

Winkens

BEKANNTMACHUNG

Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2017/2018 gemäß §§ 34 ff. Schulgesetz NRW (SchulG) vom 15. Februar 2005 in der zurzeit geltenden Fassung (GV. NRW. S. 102)

Im Stadtgebiet Wassenberg finden die Anmeldungen der Schulneulinge, die zu Beginn des Schuljahres 2017/2018 eingeschult werden sollen, wie folgt statt:

GGS Am Burgberg Wassenberg, Burgstraße 19, 41849 Wassenberg

Dienstag, den 25.10.2016, in der Zeit	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 16:00 Uhr,
Donnerstag, den 27.10.2016, in der Zeit	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 16:00 Uhr sowie
Freitag, den 28.10.2016, in der Zeit	von 08:00 bis 12:00 Uhr.

Die Eltern werden gebeten, sich bzgl. Terminvergabe mit der Schule unter der Tel.-Nr. 02432/3521 in Verbindung zu setzen.

Kath. Grundschule Birgelen, Elsumer Weg 6, 41849 Wassenberg

Dienstag, den 25.10.2016, in der Zeit	von 08:30 bis 13:00 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr,
Donnerstag, den 27.10.2016, in der Zeit	von 08:30 bis 13:00 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr sowie
Freitag, den 28.10.2016, in der Zeit	von 08:30 bis 11:30 Uhr.

Die Eltern werden gebeten, sich bzgl. Terminvergabe mit der Schule unter der Tel.-Nr. 02432/2348 in Verbindung zu setzen.

Martinus-Grundschule Orsbeck, Luchtenberger Straße 1, 41849 Wassenberg

Dienstag, den 04.10.2016, in der Zeit	von 14:00 bis 16:30 Uhr sowie
Mittwoch, den 05.10.2016, in der Zeit	von 08:00 bis 13:00 Uhr.

Die Eltern werden gebeten, sich bzgl. Terminvergabe mit der Schule unter der Tel.-Nr. 02432/20980 in Verbindung zu setzen.

Kath. Grundschule Myhl, Schulstraße 1, 41849 Wassenberg

Freitag, den 28.10.2016, in der Zeit	von 08:30 bis 14:00 Uhr sowie
Montag, den 31.10.2016, in der Zeit	von 08:30 bis 17:00 Uhr.

Die Eltern werden gebeten, sich bzgl. Terminvergabe mit der Schule unter der Tel.-Nr. 02432/8597 in Verbindung zu setzen.

Die **Schulpflicht** beginnt für Kinder, die **bis zum Beginn des 30. September 2017** das sechste Lebensjahr vollendet haben (geboren 01.10.2010 bis 30.09.2011), am **1. August 2017**.
Gemäß § 35 (3) SchulG können schulpflichtige Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen für ein Jahr zurückgestellt werden. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter auf der Grundlage des schulärztlichen Gutachtens nach Anhörung der Eltern. Die Prüfung kann auch auf Antrag der Eltern erfolgen.

Die Eltern haben ihr schulpflichtiges Kind in jedem Fall bei einer Grundschule anzumelden, d. h. auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten aufgrund der Vorgeschichte ihres Kindes wissen oder vermuten, dass ihr Kind einer sonderpädagogischen Unterstützung (in Förderschulen oder im Rahmen des Gemeinsamen Lernens an einer allgemeinen Schule) bedarf.
Seit dem Schuljahr 2014/2015 wird Gemeinsames Lernen sowohl an der KGS Birgelen als auch an der GGS Am Burgberg Wassenberg angeboten.

Kinder, die **nach** dem Beginn des 30. September 2017 das sechste Lebensjahr vollenden, können **auf Antrag** der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit).
Die Entscheidung trifft die Schulleiterin/der Schulleiter unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens und nach einem Beratungsgespräch mit den Eltern. Das Beratungsgespräch soll mit einem persönlichen Kennenlernen des Kindes verbunden werden. Vorzeitig in die Schule aufgenommene Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig. **Die Anmeldung dieser Kinder erfolgt ebenfalls zu den angegebenen Terminen.**

Die Stadt Wassenberg verfügt zum Schuljahresbeginn 2017/2018 neben einer Gemeinschaftsgrundschule in der Ortschaft Wassenberg über drei katholische Bekenntnisschulen in den Ortschaften Birgelen, Myhl und Orsbeck.

Zur Erfüllung der Schulpflicht gehört der Besuch einer Grundschule. Den Eltern steht die Wahl der Grundschule und der Schulart (Gemeinschaftsgrundschule oder kath. Bekenntnisschule) frei, an der ihr Kind eingeschult werden soll. Der Wechsel in eine Schule einer anderen Schulart während des Schuljahres ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

Bei der Anmeldung des Kindes sind das Familienstammbuch oder eine Geburtsurkunde sowie ein Passfoto des Kindes mitzubringen. Wünschenswert ist, dass das Kind seine Eltern zur Anmeldung begleitet. Einzelheiten zum Anmeldeverfahren regelt die jeweilige Schule.

Wassenberg, 30.08.2016

Der Bürgermeister
der Stadt Wassenberg

Manfred Winkens